

BE_BVD 120 2015 60 vom 25. November 2015

Be Bvd, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_120_2015_60

FR: BE_BVD 120 2015 60 du 25 novembre 2015

IT: BE_BVD 120 2015 60 del 25 novembre 2015

Regeste

Widerrechtliche Parkplätze | Därligen

Erwägungen

E. 1

Sachurteilsvoraussetzungen a) Angefochten ist eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 Bst. g VRPG², die im Rahmen eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens ergangen ist. Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens ist die Zwischenverfügung mit dem gleichen Rechtsmittel anfechtbar wie ein Entscheid in der Hauptsache.³ Die BVE ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 40 Abs. 1 und Art. 49 BauG⁴). Die Beschwerde wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist form- und fristgerecht eingereicht (Art. 33 Abs.

E. 3

Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 61 N. 7

E. 4

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)

E. 5

Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 29 N. 1; BVR 2011 S. 508 E. 1.3

RA Nr. 120/2015/60 4 insbesondere auf einige Schönwetter-Wochenenden im Sommer. Die Beschwerdeführenden rügen, dass die Gemeinde das unerlaubte Parkieren, welches sich mit unterschiedlicher Häufigkeit über das ganze Jahr hinziehe, seit Jahren dulde. Es sei davon auszugehen, dass gegen den Bauentscheid Rechtsmittel ergriffen würden, so dass sich das Verfahren und damit die widerrechtliche Nutzung noch über lange Zeit hinziehen würden.

b) Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausgeführt, so verfügt die Baupolizeibehörde die Einstellung der Bauarbeiten; sie kann ein Benützungsverbot erlassen, wenn es die Verhältnisse erfordern. Gleichzeitig leitet die Behörde das Wiederstellungsverfahren ein (Art. 46 Abs. 1 BauG). Ein Benützungsverbot, allenfalls verbunden mit einer sichernden Massnahme, gehört zu den vorsorglichen Massnahmen, die so lange bestehen bleiben, bis der Bauentscheid rechtskräftig ist. Zuständig für den Erlass eines Benützungsverbotes gemäss Art. 46 Abs. 1 BauG ist die Baupolizeibehörde der Gemeinde.⁶ c) Die Nutzung einer Fläche für dauerhafte Autoabstellplätze ist baubewilligungspflichtig (Art. 22 Abs. 1 RPG⁷ und Art. 1a BauG). Ohne rechtskräftige Baubewilligung darf eine baubewilligungspflichtige Nutzung nicht ausgeübt werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die unbewilligte Nutzung der befestigten Fläche und der Wiese als Parkplatz unzulässig ist, und zwar unabhängig davon, ob dafür ein

formelles Verbot ausgesprochen wurde oder nicht. Trotz Kenntnis der Baubewilligungspflicht hat der Beschwerdegegner die unrechtmässige Parkplatznutzung bislang weiter ausgeübt bzw. Dritten ermöglicht. Es besteht daher ein baurechtswidriger Zustand, bei dem der Erlass eines Benützungsverbotes zu prüfen ist. Ein vorsorgliches Benützungsverbot ist nicht schon dann zu erlassen, wenn eine unrechtmässige Nutzung besteht, sondern nur, wenn es die Verhältnisse erfordern. Es kann unverhältnismässig sein, einen Betrieb einzustellen, der möglicherweise bewilligungsfähig ist oder über lange Zeit unbeanstandet geführt wurde und für den ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren hängig ist. Der vorliegende Fall betrifft jedoch lediglich eine Nutzung, für die keine namhafte Investition getätigt wurde und die jederzeit ohne finanziellen Schaden eingestellt werden kann. Dennoch setzt ein Benützungsverbot, verbunden mit Sicherungsmassnahmen voraus, dass dafür ausreichende Gründe bestehen. Solche liegen beispielsweise vor, wenn die Sicherheit

E. 6

VEGE 2013/435 vom 27. Februar 2014, E. 2.1

E. 7

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

RA Nr. 120/2015/60 5 oder Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet ist, die Umwelt durch Emissionen oder Immissionen unzulässig belastet wird, erhebliche Sachwerte gefährdet sind oder eine bösgläubige Bauherrschaft aus der unrechtmässigen Nutzung einen Vorteil zieht.8 d) Die Beschwerdeführenden bringen nur vage vor, dass zu jeder Jahreszeit parkiert werde, ohne konkret darzulegen, inwiefern dies zu unhaltbaren Immissionen, einer konkreten Gefährdung der Verkehrssicherheit oder anderen unhaltbaren Zuständen führt. Nach ihren Aussagen wird zwar über das ganze Jahr, aber mit unterschiedlicher Häufigkeit parkiert. Nach Aussagen der Gemeinde besteht das Problem vor allem an schönen Sommertagen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die unrechtmässige Nutzung im Herbst und Winter weniger häufig und intensiv erfolgt. Im jetzigen Zeitpunkt sind daher keine Verhältnisse geltend gemacht und nachgewiesen, die den Erlass eines vorsorglichen Benützungsverbotes mit Absperrmassnahmen gebieten würden. e) Sofern die Gemeinde das nachträgliche Baugesuch nur teilweise oder gar nicht bewilligen kann, wird sie zugleich über die Wiederstellung des rechtmässigen Zustandes entscheiden und allfällige definitive Massnahmen anordnen müssen (Art. 46 Abs. 2 Bst. e BauG). Kann sie die Bewilligung erteilen, dürfen die Parkplätze erst genutzt bzw. mit Kofferung erstellt werden, wenn die Baubewilligung rechtskräftig ist. Gemäss den Vorbringen der Beschwerdeführenden ist im Falle einer Baubewilligung möglicherweise mit Rechtsmittelverfahren zu rechnen, die sich über längere Zeit hinziehen könnten. Dies ist noch hypothetisch. Die Möglichkeit einer noch länger dauernden unrechtmässigen Nutzung vermag zum jetzigen Zeitpunkt allein kein Benützungsverbot mit Sicherungsmassnahmen zu rechtfertigen. Auch in einem Rechtsmittelverfahren können unter den Voraussetzungen von Art. 27 VRPG noch vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden. 3. Verfahrenskosten a) Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 400.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 GebV9). Sie werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Bei diesem Ausgang des

E. 8

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 46 N. 7

E. 9

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

RA Nr. 120/2015/60 6 Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführenden und haben die Verfahrenskosten zu tragen. b) Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. 104 Abs. 1 VRPG). III. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verfügung der Gemeinde Därligen vom

E. 14

September 2015 wird bestätigt. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 400.– werden den Beschwerdeführenden zur Bezahlung auferlegt. Sie haften solidarisch für den gesamten Betrag. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Es werden keine Parteikosten gesprochen. 4. Die amtlichen Vorakten gehen zurück an die Gemeinde. IV. Eröffnung - Frau B. _____ und Herrn A. _____, eingeschrieben - Herr C. _____, eingeschrieben - Baupolizeibehörde der Gemeinde Därligen, Gemeindeverwaltung, mit Beilage gemäss Ziff. 4, eingeschrieben - Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, zur Kenntnis BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION Die Direktorin Barbara Egger-Jenzer Regierungsrätin

ENTSCHEID DER BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.